

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Silz vom 29.11.2024 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBL. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBL. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBL. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Silz erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 71,61 Euro.
- (2) Für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund, der über drei Monate alt ist, erhöht sich die Steuer auf jährlich 143,22 Euro.
- (3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 10,23 Euro.
- (4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBL. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBL. I Nr. 185/2022, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

- (1) Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn der Haltung eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet von Silz. In der Folge entsteht der Abgabeananspruch mit Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Bei Entstehen des Abgabeananspruches im zweiten Halbjahr oder einem Ende der Hundehaltung im ersten Halbjahr ist jeweils nur der Hälftebetrag der Jahressteuer gemäß § 2 zu entrichten.
- (3) Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt in zwei gleich hohen Teilbeträgen mit der Vorschreibung im ersten und im dritten Quartal.



§ 5 Gebührensuldner

Gebührensuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtsuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Silz vom 06.10.2023 über die Erhebung einer Hundesteuer, kundgemacht am 09.10.2023, außer Kraft.

Angeschlagen am: 02.12.2024

Abgenommen am: 17.12.2024

**Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister**